

## **Regelung für Besucher/-innen ohne vollständigen SARS-CoV-2-Impfschutz oder gültigem Genesenennachweis Gültig ab 20.08.2021**

Stand: 29.07.2021

### **Gesetzliche Grundlagen:**

- **Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der derzeit gültigen Fassung**
- **Bundesinfektionsschutzgesetz - § 28b („Bundesnotbremse“)**  
**Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in vollstationären Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe**  
**Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVEinrichtungen)**
- **Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst**

### **Präambel:**

- Geimpfte Personen können nach wie vor an Covid erkranken und Überträger des Corona-Virus sein.
- Daher gilt die Besucherregelung als Schutzmaßnahme für die Bewohner und für die Besucher.

### **Allgemeine Besucherregelung**

- Es besteht nach wie vor eine Pflicht zur Terminvereinbarung. Diese muss einen Tag vor dem Besuchstermin unter der Tel.: 05453-220 vereinbart werden.
- Die Bewohner können täglich (auch und wie bisher an Sonn- und Feiertagen) Besuch empfangen. Empfohlen wird hier eine Besuchszeit von 1 Stunde.
- Besuche finden entweder im Zimmer oder im Außenbereich statt. Die Nutzung von Gemeinschaftsflächen und –räume ist nicht möglich.
- Es besteht die Testpflicht (POC-Antigen-Schnelltest). Der Test darf zum Zeitpunkt des Besuchs nicht älter als 24 Stunden sein. Entweder wird der Test im einem öffentlichen Testzentrum durchgeführt bei Antritt des Besuchs direkt in der Einrichtung durchgeführt.
- Sofern Sie bereits getestet wurden, soll dieser Test nicht älter als 24 Stunden sein. Wir folgen hiermit nicht der gesetzlichen Regelung (48-Stunden), sondern den Empfehlung der unteren Gesundheitsbehörde.
- Besucher sind: Alle Familienangehörigen sowie Bekannte und Freunde. Das Risiko eines Besuches ist von jedem Besucher selbst zu ermitteln und zu verantworten.
- **Wir empfehlen dringendst, die max. Zahl der Besucher auf zwei Personen zu begrenzen.** Diese können aus unterschiedlichen Haushalten stammen (keine Notwendigkeit einer Haushaltsgemeinschaft)

- Besuche von Kindern werden zugelassen. Wir empfehlen dringend, **nur Kinder** zu Besuchen mitzunehmen, die mindestens **sechs Jahre alt** sind, einen **Schnelltest akzeptieren** und **das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (FFP-2) tolerieren**.
- Ausnahmen bilden Bewohnergeburtstage und / oder Ehejubiläen. Hier bieten wir die Möglichkeit, dass max. 10 Personen inkl. Kinder in der hauseigenen Bibliothek im Haus St. Benedikt bzw. im St. Josefshaus der Gemeinschaftsraum im 1.OG feiern können. Es gelten die Screening und Testpflichten. Nicht geimpfte Besucher haben eine FFP-2-Maske zu tragen. Gesetzliche ist es derzeit den Einrichtungen untersagt, gastronomische Zusatzleistungen anzubieten. Daher ist der Besuch für die vollständige Ausrichtung verantwortlich (Geschirr, Besteck und Speisen). Ist die Bibliothek belegt, muss ein andere freier Termin gewählt werden.
- **Es besteht weiterhin eine Pflicht zum durchgehenden Tragen eines FFP-2-Mundschutzes.** Dies gilt sowohl im öffentlichen Bereich wie auch im Zimmer. Im Außenbereich kann auf das Tragen des Mundschutzes verzichtet werden, wenn die Mindestabstände gewahrt bleiben.
- **Jeder Besucher** muss sich bei Antritt des Besuches einem Kurzscreening. (Fragebogen, Eigenerklärung bei Besuche außerhalb der Einrichtung, Temperaturmessung).
- Der Besuch ist nur gesunden „nichtsymptomatischen“ Personen gestattet, deren Schnelltestergebnis negativ ist. Die Testzeit kann an die Besuchszeit angehängt werden.
- Besuche können nach wie vor **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** erfolgen, damit in den Einrichtungen die gesetzlichen Kontaktregeln gewährleistet werden können. Die Terminvereinbarung ist auch notwendig, um das Screening und die ggf. notwendigen Tests mit den entsprechenden hygienischen Vorgaben einhalten zu können.
- **Der Termin muss mind. einen Tag vor dem Besuch unter Nennung des Namens vereinbart werden.** Platzfreihaltende und namenlose Anmeldungen werden nicht angenommen. Wir bitten die Familien der Bewohner, sich intern und gemeinsam über gewünschte Besuchstermine auszutauschen und zu koordinieren. Ausnahmen bedürfen der Einzelfallentscheidung
- Im Zuge der Verantwortung der Einrichtung für das Kurzscreening und die Temperaturmessung der Besucher zu Beginn des Besuches beschränken wir die **Besuchszeiten täglich** auf den Zeitraum **9.30 bis 12.30 Uhr** und **15.00 bis 18.30 Uhr**. Termine werden jeweils zur halben und zur vollen Stunden angeboten.
- **Beim Betreten** der Einrichtung muss der Besucher eine **Händedesinfektion** durchführen. Diese stellen die Einrichtungen zur Verfügung. Ferner muss jeder Besucher **wahrheitsgemäß und vollständig den Screeningbogen bei jedem Besuch ausfüllen** und sich durch einen Mitarbeiter der Einrichtung die Temperatur messen lassen (Schwellwert entspr. RKI:  $\geq 37,5$  Grad C.). Werden durch das Screening Symptome deutlich, muss der Besuch untersagt werden. Wird der Besuch aufgrund des Screenings zugelassen.
- Beim Screening und bei der Testung kann es aufgrund bei der Vielzahl der Besucher zu zeitlichen Engpässen kommen. Wir bitten Sie, dies entsprechenden Wartezeiten zu akzeptieren und hier die Kontaktregeln einzuhalten (Mindestabstände von 1,5-bis 2.0 Metern). **Der Besucher kann den Wohnbereich erst zur vereinbarten Besuchszeit und nach dem Screening/Test betreten.**
- Körperliche Kontakte sind erlaubt, sofern die hygienischen Maßnahmen beim Betreten der Einrichtungen und des Zimmers beachtet werden (Kurzscreening, Temperaturmessung, Händedesinfektion, **durchgängiges Tragen eines FFP-2- Mund-Nasen-Schutzes bei Besucher und Besuchten**).
- Die Einrichtung hat die **Vertraulichkeit des Besuches** zu gewährleisten. Daher übernehmen **Besucher und Besuchte im Zimmer die volle Verantwortung für die Einhaltung der Kontakt- und Schutzregelungen.**
- Kann der Bewohner aus medizinischen Gründen keinen Mundschutz tragen, so muss der Besucher in diesem Fall unbedingt und verpflichtend eine **FFP-2-Maske** zu tragen, die von der Einrichtung zur Verfügung gestellt wird.
- In Doppelzimmern ist der zeitgleiche Besuch beider Bewohner unter Einhaltung der Kontaktregeln nicht möglich.

- Die **Nutzung der Aufzüge** ist nur jenen Besuchern gestattet, die aufgrund **von chron. Krankheit und/oder eingeschränkter Mobilität** keine Treppen gehen können. Im Aufzug dürfen sich immer nur max. 2 Personen aufhalten, sofern diese als Besuchsgemeinschaft einen Wohnbereich besuchen. Mehrere Personen, die in unterschiedliche Wohnbereiche fahren, sind von einer gemeinsamen Nutzung ausgeschlossen. Bewohnern ist unbedingt der Vorrang einzuräumen.
- Das **Verlassen der Einrichtung in Begleitung eines Besuchers** ist grundsätzlich möglich und erlaubt. **Die Verantwortung für das Einhalten der Kontakt- und Schutzregeln liegt bei Besuchern und Besuchten.** Eine Zimmerquarantäne bei Rückkehr besteht nicht. Nicht-geimpfte Bewohner werden gebeten, nach Rückkehr im öffentlichen Bereich für 5 Tage eine FFP-2-Maske zu nutzen. In allen Fällen bitten wir darum, dass die Teilnahme für die ersten fünf Tage an der Gemeinschaftsverpflegung nur isoliert mit Abständen möglich ist. Bei nicht-geimpften Bewohnern wird die Einnahme der Mahlzeit im Zimmer durchgeführt.
- Diese Regelung gilt gleichlautend für die Bewohner des betreuten Wohnens, sofern diese an Angeboten und Versorgungsformen der stationären Pflege teilnehmen.

### **Besondere Hinweise:**

Bitte bringen Sie, sofern möglich, bereits zum Besuch den ausgefüllten Screening-Bogen mit. Diesen erhalten Sie stets in den Einrichtungen und steht zum Download auf unserer Internetseite.

### **Wichtig: Thema Urlaubsrückkehrer:**

Das Gesundheitsamt im Kreis Steinfurt schaut derzeit mit großer Sorge auf die Urlaubsrückkehrer. Hierin ist eine Vielzahl der aktuellen Infektionen begründet. Hierzu müssen Sie im Screeningbogen wieder Angaben machen. Sofern sich der Besucher in den vergangenen Tagen in einem **Risikogebiet** oder einem **Virusvariantengebiet** aufgehalten hat, **wird empfohlen**, für einen **Zeitraum von 5 Tagen von einem Besuch** abzusehen. **Auf jeden Fall gilt eine Testpflicht** sowie das **durchgängige Tragen eines FFP-2-Mundschutzes**. Eine **vorherige Terminvereinbarung** ist zwingend notwendig. Dies **gilt** für **geimpfte/genesenen Besucher** ebenso wie für **nicht-geimpfte oder nicht-genesene Besucher**.



Recke, 27.07.2021

Die Einrichtungsleitung